Amt Klützer Winkel

Mitteilungsvorlage
MV/01/21/039
öffentlich

Wohngeldbericht 2020

Organisationseinheit:	*Datum*
Bürgeramt	09.05.2021
Bearbeiter:	*Verfasser:*
Arne Longerich	

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel (Anhörung)		Ö

Sachverhalt:

Die Stadt Grevesmühlen und das Amt Klützer Winkel haben im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit eine gemeinsame Wohngeldstelle im Jahr 2018 gebildet. Die Stadt Grevesmühlen übergibt dem Amt Klützer Winkel den Wohngeldbericht 2020 zur Kenntnisnahme der Zusammenarbeit.

Finanzielle Auswirkungen:
-

Anlage/n:

1	Jahresbericht 2020 - Wohngeld Klütz öffentlich

Wohngeld – Bereich Klützer Winkel

ALLGEMEINES

Das Wohngeld wurde zum 01.01.2020 erstmals seit 2016 wieder erhöht. Die bisherigen Empfängerinnen und Empfänger erhielten mehr Wohngeld und neue Haushalte hatten erstmals oder wieder einen Anspruch auf Wohngeld.

Zu den Leistungsverbesserungen gehörten:

- Anpassung der Parameter der Wohngeldformel
- Neufestlegung der Mietenstufen
- Anhebung der Miethöchstbeträge
- Anhebung des Freibetrages für schwerbehinderte Personen

Weiterhin sind im Berichtsjahr 2020 von Amts wegen zu prüfende Änderungen bei nachfolgenden Einkommensarten eingetreten, die Einfluss auf die Wohngeldgewährungen hatten:

- Erhöhung der Unterhaltsvorschuss-Leistungen zum 01.01.2020
- Jährliche Rentenanpassung zum 01.07.2020 (für alle Rentner/innen)

Die Auswirkungen der Corona-Krise waren auch im Bereich Wohngeld zu spüren. Aufgrund der finanziellen Lage von Antragstellerinnen und Antragstellern, die sich in Kurzarbeit befanden bzw. arbeitslos geworden waren, kam es zu einem vermehrten Beratungsbedarf und einem erheblichen Anstieg der Neuanträge.

BEARBEITUNGSFÄLLE

GEMEINDE	**BEARBEITUNGSFÄLLE**
Klütz	321
Damshagen	120
Kalkhorst	190
Zierow	36
Hohenkirchen	69
Boltenhagen	209
G e s a m t:	**945**

DATENABGLEICHSFÄLLE – RECHTSWIDRIGE WOHNGLDINANSPRUCHNAHME

Die Auswertungen der automatisierten Datenabgleiche haben ergeben, dass auch im Berichtsjahr 2020 rechtswidrig Wohngeld in Anspruch genommen wurde. Hierbei handelt es sich um Fälle, bei denen die Antragsteller und Antragstellerinnen ihren Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen sind.

	2020
Anzahl der überprüften Fälle (insgesamt für die Wohngeldbehörde der Stadt Grevesmühlen)	292
davon Fälle mit Auffälligkeiten (für den Bereich Klützer Winkel)	10
und daraus entstandene Rückforderungsfälle (für den Bereich Klützer Winkel)	5
ermittelte Rückforderungssumme (für den Bereich Klützer Winkel)	3.105,00 EUR

Bei der vorgenannten Darstellung ist zu beachten, dass die bisherigen Auswertungen aus technischen Gründen nur bis zum Ende des III. Quartals 2020 erfolgen konnten.

WOHNBERECHTIGUNGSSCHEINE (WBS)

Auch im Berichtsjahr beantragten Bürgerinnen und Bürger Wohnberechtigungsscheine, um eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung (Sozialwohnung) beziehen zu können. Für den Bereich Klützer Winkel wurden 6 Wohnberechtigungsscheine beantragt, wovon 3 erteilt werden konnten.

AUSSICHTEN

Zum 01.01.2021 ist die zweite Wohngeldnovelle in Kraft getreten, die eine Erhöhung des Wohngeldes zur Folge hat. Diese Wohngelderhöhung ist Teil des von der Bundesregierung beschlossen Klimaschutzprogramms 2030, das eine CO2-Bepreisung im Gebäudebereich vorsieht. Sie trägt dazu bei, höhere Heizkosten, die durch die CO2-Bepreisung entstehen, für Haushalte mit niedrigem Einkommen auszugleichen. Die Entlastung erfolgt in Form einer CO2-Komponente, die – gestaffelt nach Haushaltsgröße – als Zuschlag zur Miete oder Belastung in die Wohngeldberechnung eingeht, und so zu einem höheren Wohngeld führt. Durch die CO2-Komponente werden nicht nur die bisherigen Wohngeldhaushalte, sondern auch weitere Haushalte erstmalig einen Anspruch auf Wohngeld erhalten.

Des Weiteren wurde bei der Wohngeldberechnung ein neuer Freibetrag für Grundrentenzeiten ab 01.01.2021 eingeführt. Diesen Freibetrag erhalten Bezieher und Bezieherinnen einer gesetzlichen Rente, wenn sie mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten erreicht haben. Ob die Voraussetzungen für den Freibetrag vorliegen, kann erst im Sommer/Herbst 2021 durch einen Abgleich mit der Deutschen Rentenversicherung festgestellt werden. Folglich muss für alle Rentnerinnen und Rentner, die sich im Wohngeldbezug befinden bzw. im Jahr 2021 eine Ablehnung erhalten haben, ein Abgleich mit dem Rententräger und ggf. eine Neuberechnung des Wohngeldes stattfinden. Da die Rentnerinnen und Rentner den größten Anteil der Wohngeldempfängerinnen und Wohngeldempfänder darstellen, führt dies zu einem erheblichen Mehraufwand.